

## NIEDERSCHRIFT Bez/0011/2022

über die Sitzung des **Bezirksausschusses der Stadt Billerbeck** am 26.04.2022 im Sitzungssaal **des Rathauses**.

Vorsitzender:

Herr Werner Wiesmann

Ausschussmitglieder:

Herr Bernd Kösters

Herr Peter Rose

Vertretung für Herrn  
Timo Schulze Brock

Herr Thomas Schulze Temming

Herr Christoph Ueding

Herr Ralf Flüchter

Frau Maggie Rawe

Vertretung für Frau Dr.  
Anne Monika Spallek

Herr Carsten Rampe

Sachkundige Bürger gem. § 58 Abs. 3 GO NRW:

Herr Markus Lütke Enking

Herr Dennis Rampe

Frau Birgit Schulze Wierling

Entschuldigt fehlt:

Herr Matthias Clemens Schürmann

Von der Verwaltung:

Herr Stefan Holthausen

Frau Michaela Besecke

Herr Holger Dettmann

Schrifführerin:

Frau Ute Höning

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Ende der Sitzung: 19:00 Uhr

Der Vorsitzende Herr Wiesmann stellt fest, dass zu dieser Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

## TAGESORDNUNG

### I. Öffentliche Sitzung

1. **Aufhebung des Bebauungsplanes "Windeignungsbereich Osthellermark"**  
**hier: Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Frau Besecke erläutert den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage. Seitens der Ausschussmitglieder ergeben sich weder Fragen noch Wortmeldungen, so dass Herr Wiesmann den Beschlussvorschlag – wie folgt – verliest.

#### **Beschlussvorschlag für den Rat:**

1. Die Hinweise der Amprion GmbH und der deutschen Flugsicherung werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Bedenken der Bürgerinitiative „Gegenwind Osthellermark“ werden nicht berücksichtigt.
3. Der Entwurf des Aufhebungsplanes des Bebauungsplanes „Windeignungsbereich Osthellermark“ mit dem Entwurf der Begründung mit Umweltbericht werden für die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB gebilligt.  
 Der Entwurf des Aufhebungsplanes des Bebauungsplanes „Osthellermark“ und die Begründung mit den Anhängen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Parallel erfolgt die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB.

**Stimmabgabe:** einstimmig

2. **Änderung des Bebauungsplanes "Ferienpark Gut Holtmann"**  
**hier: Änderung einer gestalterischen Festsetzung**

Frau Besecke erläutert die geplante Änderung der gestalterischen Festsetzung anhand der Sitzungsvorlage. Sie betont, dass durch vorgenannte Änderung keinesfalls eine großflächige Solarlandschaft entstehen solle – im Hinblick auf den Klimaschutz und eine autarke Energieversorgung der Eigentümer diese Anpassung jedoch zu befürworten sei.

Auf Rückfrage von Herrn Wiesmann, ob es bereits Anfragen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen gäbe, bestätigt Frau Besecke dieses.

Die Ausschussmitglieder aller Fraktionen sehen – unter der Voraussetzung, dass der Ferienpark-Betreiber einverstanden ist und dieses ist der Fall – keine Hinderungsgründe für die vorgesehene Änderung der gestal-

terischen Festsetzung.

Abschließend weist Frau Besecke darauf hin, dass die Zahl der E-Auto-Fahrer steige und der Ferienpark-Betrieb für das Laden ebenso Möglichkeiten überlegen müsse.

### **Beschlussvorschlag für den Rat:**

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Änderungsentwurf zu erarbeiten.

**Stimmabgabe:** einstimmig

### **3. Errichtung von Kleinwindanlagen im Außenbereich**

Frau Besecke erläutert anhand der Sitzungsvorlage den Sachverhalt. Der Stadt liegen Anfragen vor, die möglichst verwaltungsarm beantwortet werden sollen – bislang wurde allerdings noch keine Kleinwindanlage errichtet.

Herr Flüchter befürwortet im Hinblick auf den Klimaschutz die Errichtung von Kleinwindanlagen und hinterfragt, ob Kleinwindanlagen tatsächlich bis zu einer Höhe von 50 m errichtet werden dürfen.

Frau Besecke bestätigt, dass Kleinwindanlagen formell bis zu einer Höhe von 50 m als solche bezeichnet werden – diese würden allerdings eher von Gewerbebetrieben oder Landwirten errichtet – immer unter der Voraussetzung, die notwendigen Abstände einhalten zu können. Grundsätzlich gilt z.B. ein Mindestabstand von der Hälfte der Höhe der Anlage zum Nachbarn einzuhalten.

Herr Rampe fragt nach, ob die Möglichkeit bestehe, einen kontinuierlichen Bericht über den Stand der Anfragen bzw. Genehmigungen zu erhalten.

Frau Besecke sagt die Berichterstattung zu und erläutert, dass für die Errichtung von Anlagen in Wohn- und Mischgebieten und für Anlagen von über 10 Metern die Stellung eines Bauantrages erforderlich sei. Die heutige Beschlussfassung solle ausschließlich für verfahrensfreie Windkraftanlagen bis 10 Meter Höhe im Außenbereich gelten.

Des Weiteren erkundigt sich Herr Kösters, ob die Anzahl für Kleinwindanlagen auf einem Grundstück begrenzt sei.

Frau Besecke erläutert, dass Anlagen im Außenbereich Nebenanlagen seien, die der Eigenversorgung der privilegierten Nutzung bedarfsgerecht dienen sollen. Insofern ergebe sich daraus eine entsprechende Beschränkung.

Auf Rückfrage von Herrn Kösters, ob eine Errichtung im Stadtbereich realisierbar sei, z.B. auf Dächern, erörtert Frau Besecke, dass die entsprechenden Abstände zu den Wohnhäusern und die geltenden Lärmwerte zu beachten seien – unter diesen Voraussetzungen sie auch im Innenbereich genehmigungsfähig sein.

Im Außenbereich werden mittlerweile auch in älteren Häusern alte Heizungsanlagen durch Wärmepumpen ersetzt. Der gerade im Winter höhere Strombedarf soll daher in Teilen durch die Windkraftanlage gedeckt werden. Die Verfahrensfreiheit entbindet dabei nicht von der Einhaltung anderer Rechtsvorschriften.

Frau Schulze Wierling erkundigt sich, ob der Standort im landwirtschaftlichen Bereich frei wählbar sei – z.B. am Rande eines Feldes. Darauf entgegnet Frau Besecke, dass die funktionale Zuordnung und somit auch Hofzugehörigkeit für einen außenstehenden Betrachter erkennbar sein muss. Eine Errichtung in der freien Landschaft wäre somit nicht denkbar.

Frau Rawe erkundigt sich, ob eventuell ein Merkblatt für die Errichtung von Kleinwindanlagen seitens der Stadt Billerbeck angedacht ist. Frau Besecke verneint dieses im Hinblick auf die rechtliche Verbindlichkeit, die damit verbunden sei und dem Umstand, dass die Stadt Billerbeck nicht selber Bauaufsicht sei. Das wäre dann eher in der Zuständigkeit des Kreises Coesfeld.

Auf Nachfrage von Frau Rawe bestätigt Frau Besecke, dass der Wunsch nach einem Merkblatt durch die Stadt weitergegeben werden könne. Sinnvoll wäre aber auch, wenn die Kreistagsmitglieder diesen Wunsch weitergeben könnten.

#### **Beschlussvorschlag für den Rat:**

Die Entscheidung über die im Sachverhalt beschriebenen Kleinwindkraftanlagen führt die Bürgermeisterin nach den im Sachverhalt beschriebenen Voraussetzungen aus.

**Stimmabgabe:** einstimmig

#### **4. Bauantrag zur Errichtung eines Hähnchenmaststalles mit 29.900 Plätzen in Aulendorf**

Frau Besecke erläutert anhand der Sitzungsvorlage den eingereichten Bauantrag.

Herr Flüchter kritisiert das Vorhaben insofern, dass er die Art der Tierhaltung als sehr befremdlich und bedenklich empfindet und hinterfragt, welche Personen hinter dem Vorhaben - ohne Hofanbindung stehen. Landwirtschaftliche Freiflächen für ein solches, gewerbliches Vorhaben seien definitiv zu wertvoll.

Herr Schulze Temming entgegnet, dass bislang alle Billerbecker Betriebe bei ihrer Entwicklung oder auch Neugründung unterstützt worden seien. Es handele sich nicht um einen Gewerbe-, sondern um einen landwirtschaftlichen Betrieb, der durch einen Zusammenschluss mehrerer Billerbecker Bürger gegründet worden ist. Die Voraussetzungen an diesem

Standort seien gegeben (Erschließung) und eine abschließende Prüfung erfolge durch den Kreis Coesfeld.

Frau Rawe weist auf frühere Beratungen zu diesem Standort hin und betont, dass die Errichtung eines Stalles die Landschaft und das Landschaftsbild maßgeblich beeinträchtige. Die damals aufgeführten Argumente müssten doch auch heute noch Bestand haben. Es ginge nicht darum, zu sagen, die Landwirtschaft kann und soll sich nicht entwickeln, aber die Zugehörigkeit zu einer Hofanlage sollte Grundvoraussetzung sein. Der Standort ist bereits vorbelastet und war in der Vergangenheit auch nicht gewollt – auch nicht von der gemeindlichen Politik. Durch die Errichtung wird die Zersplitterung der Landschaft weiter massiviert und aus diesem Grunde wird seitens der Fraktion der Grünen das gemeindliche Einvernehmen verweigert. Die Faktoren von damals seien immer noch wichtig. Mittlerweile würde die Rechtsprechung vielleicht auch anders aussehen.

Herr Schulze Temming betont nochmals, dass Billerbecker Familienbetriebe grundsätzlich bei deren Vorhaben zu unterstützen seien. Er weist darauf hin, dass nicht jeder landwirtschaftliche Betrieb die erforderlichen Flächen für die Errichtung in der Nähe seines Hofes habe. Wenn ein Landwirt hiervon abweiche, wird es hierfür Gründe geben – zumal ein zusätzlicher Aufwand (Entfernung zum Stall) hingenommen werden müsse. Hervorgehoben wird ebenso, dass dem Tierschutz in besonderem Maße genüge getan werde, gerade weil es sich um eine Neuerrichtung handele und diese strengen Vorschriften und Kontrollen unterliegt.

Herr Kösters erinnert an den damaligen Antrag und die damalig verlorene Klage. Recht und Gesetz sollen beachtet werden und somit das gemeindliche Einvernehmen ausgesprochen werden.

Frau Rawe betont nochmals, dass das Recht, das gemeindliche Einvernehmen zu verweigern in ihren Augen auch gegeben sei und sie aus vorgenannten Gründen dieses Recht ausüben werde. Sie weist auf die Sitzungsvorlage hin, in der seitens der Verwaltung eingeräumt wurde, dass durch dieses Vorhaben die Anbindung an eine Hofstelle umgangen worden ist. Es stellt sich immer noch die Frage, ob es sich hier um einen landwirtschaftlichen Familienbetrieb handele und warum die Errichtung nicht in Nähe zur Hofstelle erfolge.

Herr Schulze Temming betont nochmals, dass es sich in diesem Fall um eine Kooperation (GbR) mehrerer Billerbecker Bürger handele.

Frau Besecke führt ergänzend aus, dass es bei der Beurteilung des Vorhabens keine Rolle spielen darf, wer den Stall errichtet – wesentlich sei lediglich, dass die Erschließung gesichert sei und keine öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen.

Herr Lütke-Enking erörtert, dass nicht alle Hofstellen die erforderlichen Flächen in Hofnähe zur Verfügung haben. Zusätzlich lenkt er den Blick auf den gestiegenen Hähnchenfleischverbrauch in den letzten Jahren

und bestätigt, dass dieses ein Markt sei, der wachse. Die Unterstützung aller Betriebe – auch die der Landwirtschaft – sollte hier im Vordergrund stehen.

Bezugnehmend auf die Diskussion, wer Betreiber des Stalles ist und die Gesellschaftsform GbR betont der Vorsitzende Herr Wiesmann, dass die Gründung einer Gesellschaft von landwirtschaftlichen Betrieben keine Seltenheit mehr und durchaus üblich ist.

Frau Rawe bestätigt nochmals, dass sie nicht grundsätzlich gegen Landwirtschaft oder auch die Errichtung eines Stalles ist, aber nicht an dieser Stelle. Wichtig wäre an diesem Standort, den Landschaftsschutz zu priorisieren. Frau Rawe befürwortet weiterhin, eine rechtliche Prüfung durch den Kreis und/oder die Bezirksregierung.

Herr Flüchter stimmt Frau Rawe hinsichtlich des Rechtes, das gemeindliche Einvernehmen zu verweigern, zu. Wichtig ist eine Überprüfung.

### **Beschlussvorschlag für den Rat:**

*(vorbehaltlich neuer Erkenntnisse):*

Zu dem Vorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

<b><u>Stimmabgabe:</u></b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
CDU	7		
Bündnis90/Die Grünen		2	
SPD		2	

## **5. Oberflächenbehandlung auf Wirtschaftswegen / Vorstellung des Unterhaltungskonzeptes**

Herr Dettmann erläutert anhand einer Powerpoint-Präsentation (siehe auch Ratsinformationssystem als PDF-Datei eingestellt) die Prioritätenliste der Wirtschaftswegen. Die Oberflächenbehandlung soll zentriert und somit vorwiegend im Zusammenhang vorgenommen werden.

Abschließend weist Herr Dettmann darauf hin, dass die Baumaßnahme im Innenbereich (Wegesende) sinnvoll sei, jedoch aus den Kosten für den Außenbereich selbstverständlich rausgerechnet werde.

Auf Nachfrage von Herrn Kösters, wann mit den Maßnahmen begonnen werden soll, antwortet Herr Dettmann, dass nach Zustimmung des Ausschusses die Ausschreibung umgehend erfolgen soll, die Vergabe soll Ende Mai erfolgen und die Ausführung für Juni 2022 angestrebt sei.

**Beschluss:**

Dem vorgeschlagenen Unterhaltungskonzept wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Arbeiten für die Oberflächenbehandlung auszusprechen und an das Unternehmen, welches das wirtschaftlichste Angebot eingereicht hat, zu vergeben.

**Stimmabgabe:** einstimmig

**6. Mitteilungen**

Keine.

**7. Anfragen****7.1. Radweg Richtung Rorup - Herr Wiesmann**

Herr Wiesmann fragt nach, wann der Ausbau des Radweges Richtung Rorup ausgeführt wird,

Auf Nachfrage von Herrn Holthausen bei Straßen NRW wird hierzu Folgendes mitgeteilt:

Aufgrund der Witterung im letzten Jahr hatte sich Straßen NRW dazu entschieden, die Radwegsanierung auf 2022 zu verschieben. Bedingt durch die Kriegshandlungen in der Ukraine hatte Straßen NRW einige Schwierigkeiten mit der ausführenden Firma, die diese Auftragsverlängerung verständlicherweise nicht mehr zu den alten Konditionen ausführen konnte.

Dies wurde zwischenzeitlich geklärt und mit der Firma Tuitjer wurde vereinbart, dass der Radweg Ende Mai / Anfang Juni von der K 52 bis zum Ortseingang Billerbeck (Westfalentankstelle) erneuert und auch ein wenig verbreitert wird.

Werner Wiesmann  
Vorsitzender

Ute Höning  
Schriftführerin